



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kleinere Mitteilungen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Kleinere Mitteilungen.

Die Verfolgung von Majestätsbeleidigungen. Die gerichtliche Sühnung von Beleidigungen, die Privatpersonen zugefügt werden, ist in ihrer zum Teil recht wenig befriedigenden Weise auch in diesen Blättern schon besprochen oder doch mit kurzen Bemerkungen gestreift worden. Hier soll die Strafverfolgung einer andern Art von Beleidigungen besprochen werden, nämlich der, welche durch Worte, also nicht thätlich, gegen das Staatsoberhaupt begangen werden, gegen die Person, in der Staat und Staatsleben ihren lebendigen Mittel- und Höhepunkt, ihren verkörperten Ausdruck, gewissermaßen sich selbst erblicken. Dabei möchte ich die Aufmerksamkeit auf Bestimmungen hinlenken, die früher für derartige Strafverfahren im Königreiche Hannover bestanden. Sie dienen m. E. wesentlich dazu, die Widerwärtigkeiten solcher bedauerlichen Vorkommnisse zu mildern; eben deshalb wird diese Besprechung auch auf die Teilnahme nichtjuristischer Leser dieser Zeitschrift hoffen dürfen.

Man kann sich zu einer widerfahrenen Beleidigung verschieden stellen, sie stolz außer Acht lassen, etwa mit satirischer Zugabe, wie Friedrich der Große, als er die gegen ihn an eine Straßenecke geheftete Schmähschrift niedriger hängen ließ, oder Genugthuung in gerichtlicher Bestrafung des Beleidigers suchen, oder sich durch Selbsthilfe rächen, durch Erwiderung der Beleidigung oder durch Zweikampf. Letzterer wird sich aus Vernunftgründen nie, immer nur aus dem Gefühle rechtfertigen oder begreiflich machen lassen; einen unerwünschten Nährboden findet er in der für Gebildete gänzlich unzureichenden Form der gerichtlichen Sühnung. Deshalb wird selbst die Beredsamkeit eines Rousseau, der in seiner *Nouvelle Héloïse* (I, Brief 57) so ziemlich alles anführt, was sich gegen die Sitte oder Unsitte des Zweikampfes sagen läßt, nichts gegen ihn fruchten. Je nach Sinnesart und Stimmung, selbstverständlich aber unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände bei der Beleidigung (Persönlichkeit des Thäters u. s. w.), wird man zu dem einen oder dem andern Mittel greifen.

Ähnlich wird man sich nun auch in den Fällen der (wörtlichen) Beleidigung des Landesherrn entscheiden. Man kann sich über die Schamlosigkeit eines Angriffs, besonders wenn er durch die Presse erfolgt, so erzürnen, daß unbedingt die schwerste Sühne erforderlich erscheint. Man muß aber auch an Vorkommnisse denken, wo irgend ein „dunkler Ehrenmann“, halbberauscht, sich in einem vielleicht ganz kleinen Kreise ungeziemende Neußerungen erlaubt hat, die, auf der Goldwaage geprüft, sich als wirkliche Majestätsbeleidigungen nicht verkennen lassen. Gewiß wird man in der Behandlung solcher Strafthaten eine Unterscheidung dringend erwünscht finden; die Majestät steht doch zu hoch, als daß solche freche Unziemlichkeiten an sie heranreichten. Ich möchte an das stolze und prächtig tönende Wort Guizots in einer seiner Kammerreden erinnern: „Häufen Sie die Beleidigungen gegen mich so hoch, wie Sie wollen, die Höhe meiner Verachtung gegen Sie werden Sie doch nicht erreichen!“ Man sollte solche geringwertige Fälle unbesorgt der Mißbilligung Wohlgefinnter überlassen, sie möglichst bald vergessen machen und am allerwenigsten zum allgemeinen Aergernis an die große Glocke eines öffentlichen Strafverfahrens hängen. Es ist ja dabei auch zu beachten, daß der Gekränkte selbst, der Landesherr u. s. w., in den seltensten Fällen von der Beleidigung persönlich Kenntnis erhält.

Das Heiuliche für die verfolgende Behörde ist nun, daß sie (§ 152 der Str.-P.-D.), wenn nicht im Einzelfalle Veranlassung vorliegt, bei dem Vorgesetzten — Justizminister oder Oberstaatsanwalt — einen besondern Befehl, öffentliche Klage nicht zu erheben (Gerichtsverfassungsgesetz § 147), für sich zu erwirken, gehalten ist, alle derartigen Majestätsbeleidigungen strafrechtlich zu verfolgen. Unterlassungen wird sie auf diesem heiklen Gebiete doppelt bedenklich finden. Auch eine reichliche Anwendung der Befugnis aus § 168, Abs. 2 der St.-P.-D. — „Einstellung des Verfahrens“ nach ermitteltem Sachverhalte — vermag gegen die straffe Gesetzesvorschrift in dem angezogenen § 152 nicht zu helfen. Und wenn dann später der Straffall vor das erkennende Gericht gelangt, so ist dieses selbstverständlich erst recht gebunden, den strengen Buchstaben des Gesetzes auf ihn anzuwenden.

Die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Strafverfolgung eintreten solle und nicht vielleicht der betreffende Fall eine solche gar nicht wert sei, müßte jedesmal in eine höhere Hand gelegt werden. Unser Reichsstrafgesetzbuch verlangt das nicht, schließt es aber auch nicht aus. Eine solche Befugnis könnte natürlich nicht jeder Staatsanwaltschaft als einer verhältnismäßig untergeordneten Behörde erteilt, wohl aber m. E., und zwar trotz § 152 der Str.-P.-D., nach der deutschen Gerichtsverfassung (§ 147) durch eine bloße „Verwaltungsverordnung“ der höchsten Landesjustizbehörde vorbehalten werden.

In der That bestand eine derartige Vorschrift in Hannover. In dem § 141 des hannoverschen Kriminalgesetzbuchs von 1840 und der Revidirten Strafprozeßordnung von 1859 § 39 hieß es: „Wegen der genannten verbrecherischen Handlungen, insofern solche bloß in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte (die Staatsanwaltschaften) von Amts wegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.“ Ein früheres Mitglied dieses letztern hat dem Schreiber dieses Aufsatzes ausdrücklich bestätigt, daß diese Einrichtung sehr wohlthätig gewirkt habe, und daß eine große Anzahl von Majestätsbeleidigungssachen (ohne besondere Ermächtigung des Königs) unter den Tisch gefallen sei.

In der That, wenn irgendwo Zweckmäßigkeitsrückichten, ja geradezu politische Erwägungen Einfluß auf die Entscheidung der Frage gewinnen dürfen, ob Strafverfolgung eintreten soll oder nicht, so ist es hier. Sie muß allerdings von einem höhern Standpunkte aus getroffen werden, und es darf zunächst nur die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen, zur Sicherung der Beweise u. s. w., den Staatsanwaltschaften überlassen bleiben.

Es will mir scheinen, als wiese die angeführte hannoversche Vorschrift gutes Gold in einem vergessenen Schachte auf — ein Beispiel, das sich so häufig in der Rechtsgeschichte wiederholt.



## Litteratur.

Volkstheater und Lokalbühne. Von Anton Bettelheim. Berlin, Druck von S. Hermann, 1887.

Diese kleine Broschüre tritt für das geplante „Volkstheater“ in Wien ein. Welche Gründe den Verfasser bestimmt haben, sich diesem Ziele auf dem Wege